

- (5) Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung, im Einsatzdienst oder in der Ausbildung tätig sind, müssen Mitglieder der DLRG sein.
- (6) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Natzungen nicht verpflichtet.

## **§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte**

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.
- (2) Die Anzahl von Delegierten errechnet sich nach dem Schlüssel, der sich aus der Satzung der übergeordneten Gliederung ergibt.
- (3) Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.
- (4) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
- (5) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.

## **§ 6 Stimmrecht**

- (1) Das Stimmrecht innerhalb der Organe der DLRG Ortsgruppe Natzungen kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter ist ausgeschlossen.
- (2) Das passive Wahlrecht beginnt mit Erreichen der Volljährigkeit, für Stellvertreter der Vorstandspositionen nach §21 e-k sowie für die Beisitzern mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Ortsgruppe Natzungen können nur Mitglieder ausüben.
- (3) Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG Jugend Natzungen regelt deren Jugendordnung.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG Ortsgruppe Natzungen zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Eine Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde, oder bei Widerspruch gegen den Beitragseinzug. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung des rückständigen Beitrags fortgeführt werden.
- (4) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG Ortsgruppe Natzungen regelt §29 Abs. 5 Buchstabe d. Den Ausschluss einer Gliederung regelt §10 Abs. 5 der Satzung.